

# **STATUTEN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **A. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1: Name und Sitz

Art. 2: Zweck

### **B. Mitgliedschaft**

Art. 3: Mitglieder

Art. 4: Beitritt / Austritt

Art. 5: Ausschluss

Art. 6: Mitgliederbeitrag

### **C. Finanzierung**

Art. 7

### **D. Organisation**

Art. 8: Organe

Art. 9: Mitgliederversammlung

Art. 10: Vorstand

Art. 11: Revisionsstelle

### **E. Auflösung**

Art. 12

## **A. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1: Name und Sitz**

ProArbeit Zug (bis 17. Juni 2020 ProArbeit und bis 31. Mai 2005 ZALT) ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zug.

Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation, konfessionell neutral und politisch unabhängig.

### **Art. 2: Zweck**

Zweck des Vereins ist Arbeitslosigkeit zu verhindern, den Folgen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken sowie die wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit und Integration von Menschen im Kanton Zug zu fördern.

Ziel ist

- die soziale und materielle Situation stellenloser Menschen zu verbessern;
- Menschen, die im Arbeitsprozess stehen, zu unterstützen;
- Menschen in das hiesige Alltagsleben zu integrieren, namentlich in sprachlicher Hinsicht.

Dies geschieht unter anderem durch

- Beratung;
- Bildung;
- Betreuung;
- Begegnungsmöglichkeiten;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3: Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein.

### **Art. 4: Beitritt / Austritt**

Der Vereinsbeitritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche werden schriftlich an den Vorstand gestellt, welcher über die Aufnahme von Mitgliedern abschliessend entscheidet. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt ist mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand jederzeit und ohne Frist möglich. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 60 Tagen nach Fälligkeit gilt als Austrittserklärung.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet und bleibt weiterhin geschuldet.

### **Art. 5: Ausschluss**

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern, welcher ohne Angabe von Gründen möglich ist.

### **Art. 6: Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliederbeitrags jährlich fest.

Mitglieder des Vorstands, Ehrenmitglieder sowie Angestellte des Vereins (sofern diese Mitglieder des Vereins sind) sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **C. FINANZIERUNG**

### **Art. 7**

Der Verein finanziert sich aus

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Beiträgen der öffentlichen Hand;
- den Zuwendungen und Spenden Dritter;
- der Erbringung von Dienstleistungen (Kurse, Beratungen, etc.).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **D. ORGANISATION**

### **Art. 8: Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### **Art. 9: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zur Versammlung ein. Die Einladung, die spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden muss, enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstandes.

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, dessen Präsidentin/Präsidenten, und der Revisionsstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

An der Mitgliederversammlung können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Allfällige Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung ist möglich, sofern dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.



**Art. 10: Vorstand**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein gegen aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind bzw. soweit er die Geschäftsführung nicht nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 11: Revisionsstelle**

Es findet jährlich eine Revision statt.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Sie legt der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung vor.

Die Revisionsstelle kann unangemeldete Kassenprüfungen vornehmen.

**E. AUFLÖSUNG**

**Art. 12**

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung muss wenigstens sechs Wochen zuvor eigens zu diesem Zweck einberufen werden.

Das Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Revidiert am 18. Juni 2020



Vroni Straub-Müller  
Vize-Präsidentin (Vorsitz)



Verena Iten  
Mitglied des Vorstandes